

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Wohnungsförderung

Kennzeichen
F2-A,B-6-524/73-2005

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Frank

Durchwahl
14810

Datum
8. November 2005

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.11.2005

Ltg.-522/V-11/6-2005

U-Ausschuss

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen von Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 im Vergleich zu 1990 vor. Die Europäische Gemeinschaft ist dabei ein Reduktionsziel von 8% eingegangen. Dieses Ziel wurde im Wege der Entscheidung des Rates zur Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für Österreich wurde dabei ein Ziel von -13% festgelegt.

Zur Umsetzung des Kyoto-Ziels wurde von Bund und Ländern eine gemeinsame Klimastrategie erarbeitet, die am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen wurde.

Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind unter anderem im Bereich der Raumwärme zu erzielen. Etwa 18% der CO₂-Emissionen in Österreich werden durch Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Gebäuden verursacht (rund 12 Mt Kohlendioxid pro Jahr – ohne Fernwärme und ohne Strom für Elektroboiler und -heizungen).

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

Mehr als 80% der Kohlendioxid-Emissionen aus Anlagen in Gebäuden entfallen auf Wohngebäude, deren Beitrag zur zu den Gesamtemissionen somit bei etwa 15% liegt.

Gleichzeitig werden in der Klimastrategie bzw. den wesentlichen Vorarbeiten dazu (Kyoto-Optionen-Analyse der Kommunalkredit Austria, Energieszenarien 2020 des Wirtschaftsforschungsinstituts) erhebliche CO₂-Reduktionspotentiale im Gebäudebereich in Höhe von etwa 4 Mt CO₂-Äquivalent identifiziert. Diese sollen einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigenergie- und Passivhaus, thermisch-energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert werden.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung das wesentliche Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar. Den Ländern stehen im Wege des Zweckzuschussgesetz 2001 (BGBl. Nr. 691/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2003) jährlich 1,78 Milliarden Euro insbesondere für Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zur Verfügung. In den vergangenen Jahren haben die Länder in zunehmendem Maß in der Wohnbauförderung Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger im Wohnbau gesetzt. Wenngleich der Schwerpunkt der meisten Länder bislang im Bereich des Wohnungsneubaus liegt, bestehen auch für die thermisch-energetische Sanierung mit Hilfe der Wohnbauförderung bereits wegweisende Beispiele. Tempo und Intensität der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung sind jedoch sehr unterschiedlich.

Um ein Mindestmaß an Gleichklang in der Maßnahmensetzung zu gewährleisten, sieht die Klimastrategie die „Festlegung von Qualitätskriterien für die Neubau- und Sanierungsförderung, einschließlich der Umstellung von Heizungssystemen auf CO₂-ärmere bzw. erneuerbare Energieträger, vorzugsweise im Rahmen einer Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG“ vor.

Die wesentlichen Merkmale einer am Klimaschutz orientierten Wohnbauförderung werden in der Klimastrategie wie folgt beschrieben.

1. *„Konsequente Ausrichtung der Wohnbauförderung im Neubau nach energetischen und ökologischen Kriterien. Spezielle Anreize für*
 - *den Einsatz erneuerbarer Energieträger (v.a. Biomasse, thermische Solaranlagen),*
 - *die Erreichung über den Bauordnungsstandard hinausgehender Energiekennzahlen, sowie*
 - *die Verwendung ökologisch vorteilhafter Baumaterialien (insbesondere Vermeidung klimaschädigender Gase) sind über ein wirkungsvolles Zuschlagsmodell (z.B. umfassende Bewertung durch ein Punktesystem) zu setzen.*
2. *Die Neuausrichtung der Althausanierungsförderung im Hinblick auf Energieaspekte und Klimaschutz soll folgende Ziele verfolgen:*
 - *Energetische und ökologische Mindeststandards als wesentliches Zusagekriterium; diese sind nachzuweisen durch qualifizierte Energieberatung bzw. Erstellung von Gutachten und Energieausweisen;*
 - *Anreize für klimaschonende Haustechnik-Maßnahmen: Steigerung der Effizienz der Energieumwandlung (Redimensionierung, Regelung, hoher Jahresnutzungsgrad etc.) und Einsatz CO₂-ärmerer bzw. erneuerbarer Energieträger;*
 - *Anreize für bestmöglichen Wärmeschutz sowohl bei Maßnahmen an nur einem Bauteil (Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen an z.B. Fenster, Außenwand, oberste Geschossdecke, Kellerdecke) als auch bei umfassenden Gebäudehüllensanierungen;*
 - *Anreize für eine ökologische Sanierungspraxis: keine Förderung bei Verwendung von Baustoffen oder Betriebsmitteln, die halogenierte Treibhausgase enthalten (bis zu einem vollständigen Verbot dieser Substanzen);*
 - *Anreize für eine umfassende Sanierung: Diese ist dann gegeben, wenn Haustechnik- und Gebäudehüllenmaßnahmen durchgeführt und auf einander abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist in Form eines Gesamtkonzeptes sicherzustellen;*
 - *Quantifizierendes Bewertungsmodell für die Förderung, um die wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale erfassen zu können (Zuschlagsfördersystem).*
3. *Umstellung von Heizungssystemen mit Unterstützung der Wohnbau- und Wirtschaftsförderung nach Kriterien des Klimaschutzes; demnach müssen besondere Anreize für den Umstieg auf erneuerbare oder deutlich CO₂-ärmere Energieträger sowie auf Fernwärme, sofern verfügbar, gesetzt werden; Bestehende Förderung für Kesseltausch Öl – Öl, Gas – Gas (ausg. Umstieg auf Brennwertgeräte) wären einzuschränken, jene für den Umstieg von Gas auf Öl oder von erneuerbaren auf fossile Brennstoffe gänzlich zu streichen.“*

Mit der nunmehr vorliegenden Vereinbarung, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Erfüllung eines diesbezüglichen Auftrags des Ministerrats vom 7. September 2000 im Wege des „Kyoto-Forums“ (Bund-Länder-Koordinationsgremium zum Zweck der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels) mit den Ländern verhandelt hat, wird diesen Vorgaben der Klimastrategie nachgekommen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist auf Artikel 15a B-VG, Abs. 1, gestützt. Unter Verweis auf den Vortrag an den Ministerrat vom 7. September 2000 über die nationale Klimastrategie, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beauftragt wird, mit den Ländern über Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung zu verhandeln, ist der Bund in dieser Vereinbarung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten.

Gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr 76/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2003, obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Zuständigkeit für die Koordination von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Klimaschutzes. Die gegenständliche Vereinbarung regelt ausschließlich einzelne Eckpunkte hinsichtlich einer Qualitätsverbesserung der Wohnbauförderung im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs. Darüber hinaus werden die verfassungsgemäße Zuständigkeit der Länder für Angelegenheiten der Wohnbauförderung sowie die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für ausgewählte Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Es erfolgt durch die gegenständliche Vereinbarung keine Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung. Die Finanzverfassung im Allgemeinen sowie das Zweckzuschussgesetz 2001 im Besonderen bleiben von der Vereinbarung unberührt. Eine Genehmigung der Vereinbarung durch den Nationalrat erscheint daher nicht erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1:

Zu Abs. 1:

Die ordnungsrechtlichen Mindeststandards für den Wärmeschutz von Gebäuden, die in den bautechnischen Vorschriften der Länder geregelt und über die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl. Nr. 388/1995) einer gewissen Harmonisierung unterzogen sind, entsprechen durchwegs nicht dem Stand der Technik für Wohngebäude, zumal die Bauordnungen auch anderen Zwecken (Bürogebäude, Dienstleistungsgebäude etc.) Rechnung tragen müssen. Über förderungspolitische Instrumente können zusätzliche Anreize für energieeffiziente Bauweisen gesetzt werden. Auch der Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien und CO₂-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen (Heizung, Warmwasser, Klimatisierung und Lüftung) soll eine Bevorzugung im Wege der Förderung erfahren.

Zu Abs. 2:

Zur Reduzierung des Gesamtenergiebedarfs und damit der Kohlendioxid-Emissionen aus Verwendung fossiler Brennstoffe für Beheizung und Warmwasserbereitstellung in Wohngebäuden sind nicht nur Energie-Einsparungsmaßnahmen im Neubau, sondern insbesondere auch in der Sanierung erforderlich. Vor allem der zwischen 1945 und 1980 errichtete Gebäudebestand weist teils gravierende energietechnische Mängel auf, die durch thermisch-energetische Sanierungen zu einem Großteil behoben werden können. Für Sanierungen der Gebäudehülle (insb. Fassaden, Dächer) bestehen nach bautechnischen Vorschriften im allgemeinen keinen Mindestanforderungen an den Wärmeschutz. Wohnbauförderungsmittel sollen daher in zunehmendem Maße vom Neubau zum Bereich der thermisch-energetischen Sanierung umgeschichtet werden. Der jeweils aktuelle Bedarf an Wohnraum soll dabei jedoch Berücksichtigung finden. Ziel soll auch die Schaffung von qualitativ hochwertigem neuen Wohnraum durch Sanierung sein.

Zu Art. 2:

Zu Abs. 1:

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist für Zwecke dieser Vereinbarung weit auszulegen und umfasst alle Arten der Förderung zugunsten des Wohnbaus oder der Sanierung, unabhängig von der zuständigen Förderstelle. Werden etwa energiebezogene Förderungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau oder der Wohngebäudesanierung nicht von Stellen der Wohnbauförderung, sondern etwa von Energieförderungsstellen der Länder vergeben, so sind auch diese für Zwecke dieser Vereinbarung als Wohnbauförderung zu sehen. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind Förderungen, die auf rein subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (z.B. Wohnbeihilfen). Hingegen sind Förderungen, auf objektbezogene Merkmale abstellen, deren Gewährung jedoch auch von subjektiven Merkmalen des Förderungswerbers abhängig sind, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst. Die Anknüpfung an rein objektbezogene Merkmale bedingt grundsätzlich, dass all jene Förderungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst sind, die unmittelbar oder mittelbar der Errichtung von Wohngebäuden dienen (z.B. „Kaufförderung“ oder „Ersterwerbsförderung“).

Zu Abs. 2:

Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf den Heizwärmebedarf (HWB) beziehen sich auf die Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des

Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Es können grundsätzlich auch andere, gleichwertige, Verfahren zur Ermittlung der thermischen Qualität von Gebäuden (z.B. LEK-Wert) herangezogen werden, wobei jedoch die aus diesem Verfahren resultierenden Kennwerte den in dieser Vereinbarung festgelegten HWB-Werten nach OIB-Methode äquivalent sein müssen. Es erfolgt jeweils eine Normierung der Standards bei Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a.

Zu Abs. 3:

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zweckzuschüssen nach Zweckzuschussgesetz zu sehen. Das Zweckzuschussgesetz bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, wenngleich nach Artikel 11 die Geltungsdauer dieser Vereinbarung mit der jeweiligen Finanzausgleichsperiode beschränkt ist.

Zu Art. 3:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen für Neubauten für Zwecke der Wohnbauförderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht demnach nur dann, wenn das Gebäude bestimmte Wärmeschutzstandards aufweist. Diese Standards sind deutlich ambitionierter als die Mindestanforderungen nach Bauordnung. Die Standards sind über die Energiekennzahl „Heizwärmebedarf“, bezogen auf die Bruttogeschoßfläche, definiert. Es erfolgt eine Differenzierung nach Oberflächen-Volumsverhältnis des jeweiligen Gebäudes (A/V-Verhältnis) bzw. nach Gebäudetyp (Ein-/Zweifamilienhaus, Wohngebäude in gekoppelter Bauweise, mehrgeschossiger Wohnbau). Die Länder entscheiden, welche der zwei Varianten erfüllt werden. Grundsätzlich können auch beide Varianten zur Anwendung kommen (z.B. für unterschiedliche Gebäudekategorien). Es sollen die Anforderungen an den Wärmeschutz für Zwecke der Förderung bis 2010 schrittweise verbessert werden. Daher sind Eingangswerte, die ab 2005 zu erreichen sind, sowie Zielwerte ab dem Jahr 2010 vorgesehen. Eine Annäherung an die Zielwerte in mehreren Schritten (z.B. jährlich) erscheint zweckmäßig, ist aber nicht zwingend.

Eine weiter gehende Harmonisierung der für Zwecke der Förderung zu wählenden Methodik zur Ermittlung von Energiekennzahlen wird grundsätzlich in Abstimmung mit einer künftigen Harmonisierung einschlägiger bautechnischer Vorschriften sowie der Umsetzung der

Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angestrebt.

Zu Abs. 2:

Da neben der optimalen Wärmedämmung die CO₂-Emissionen wesentlich durch die Wahl der Energieträger determiniert wird, sollen die Länder die Möglichkeit haben, leicht abgeschwächte Zielwerte ab 2010 vorzusehen, sofern erneuerbare Energieträger in einem bestimmten Mindestmaß für die Beheizung des Gebäudes eingesetzt werden (Biomasse, Abwärme oder Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern, solare Unterstützung der Raumheizung). Auf diesem Weg wäre etwa auch gewährleistet, dass Gebäude unter Nutzung erneuerbarer Energieträger auch ohne automatische Lüftungsanlagen die Zielwerte erreichen können.

Zu Abs. 3:

Wesentliche Einsparungen an Energie und insbesondere an fossilen Energieträgern können durch Energiegewinne aus direkter Sonneneinstrahlung (aktive Solarenergienutzung) und durch thermische Solaranlagen (passive Nutzung von Solarenergie) erzielt werden. Voraussetzung für eine optimale Solarenergienutzung sind auf die Sonneneinstrahlung abgestimmte Grundstücksbebauungen und Gebäudeausrichtungen. Auch diese Aspekte sind in den Förderungsmodellen der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. 4:

In der Wohnbauförderung können über Punkte- oder Stufenmodelle wesentliche Anreize für ökologische und energetische Maßnahmen gesetzt werden. Daher sind über die Mindestanforderungen nach Artikel 3 hinaus weitere förderungstechnische Anreize im Wohnungsneubau zu setzen. Dazu zählen insbesondere ein noch weiter gehender Wärmeschutz (d.h. Erreichen noch niedrigerer Energiekennzahlen als in Artikel 3 vorgesehen), klimaschonende Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungssysteme, Wärmerückgewinnung, Niedertemperatur-Verteilssysteme etc.), der Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe sowie verkehrs- und flächenverbrauchs-minimierende Maßnahmen. Zu letzterem Bereich können etwa auch sog. „Ortskernzuschläge“ – also Förderungszuschläge bei Wohnungsbau in bestehenden Siedlungsstrukturen – zählen.

Bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssystemen hat eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien zu erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen. Das bedeutet in der Praxis, dass vorhandene Fernwärme und erneuerbare Energieträger bevorzugt unterstützt werden müssen. Heizungssysteme auf Basis fossiler Brennstoffe sollen allenfalls nur dann Unterstützung erfahren, wenn moderne Brennwertechnik in Verbindung mit Niedrigtemperatur-Verteilungssystemen zum Einsatz kommen. In diesem Fall wäre auch eine Differenzierung nach Kohlenstoffgehalt fossiler Brennstoffe vorzunehmen (Erdgas vor Flüssiggas vor Heizöl).

Bei der Umsetzung ist auf die grundsätzlichen Erfordernisse des Immissionsschutzgesetzes-Luft Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung hindert die Vertragspartner nicht, gebietsweise Förderungsrestriktionen für bestimmte Energieformen auf Grund der Anforderungen der Luftreinhaltung gemäß Immissionsschutzgesetz Luft vorzusehen.

Zu Art. 5:

Wesentliche Energieeinsparungen können durch qualitätsvolle und umfassende thermisch-energetische Wohnhaussanierungen erzielt werden. Um eine entsprechende Qualitätsanhebung in der Sanierungspraxis zu erzielen, sollen in den Ländern Förderungsmodelle nach bestimmten Kriterien geschaffen werden. Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird (Fassade, Fenster, Außentüren, oberste Geschossdecke, Kellerdecke). Förderungssysteme wären dabei auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Möglichkeiten und der Zweckmäßigkeit zu gestalten. So ist etwa die Außendämmung gegliederter Gründerzeitfassaden meist weder zweckmäßig noch möglich; erhebliche Energieeinsparungen können jedoch durch den Austausch von Fenstern durch Dämmung der obersten Geschoßdecke erzielt werden. Es sollen aber generell klare Anreize gesetzt werden, damit möglichst viele Bauteile der Gebäudehülle in Sanierungen miteinbezogen werden. Dieses Ziel kann insbesondere durch abgestufte Förderungen (Investitionszuschüsse oder Darlehensbeträge) je nach erreichter Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes. Dabei können die Vertragsparteien optional entweder einen maximalen Heizwärmebedarf (bzw. Abstufungen) vorsehen (z.B. Erreichen eines Standards von 50 kWh/m².a, 75 kWh/m².a...), oder die Förderung nach

dem Grad der Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation bemessen (z.B. Reduktion des HWB um 30, 50%...). Auch Kombinationen aus den beiden Ansätzen sind möglich. Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Gebäudetypen bzw. nach Oberflächen-Volumsverhältnis der Gebäude wird sich in der Praxis als sinnvoll erweisen. Auf eine Festsetzung von Mindeststandards (zu erreichender HWB oder Grad der Verbesserung) wurde im Rahmen der Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Nach Evaluierung der Wirksamkeit der Bestimmung könnten jedoch im Rahmen einer künftigen Anpassung gemeinsame Standards festgelegt werden.

Weiters sind in die Förderungsmodelle zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik einzubeziehen, welche eine Reduktion des Energiebedarfs bzw. der Treibhausgasemissionen zur Folge haben. Dies betrifft etwa die Erneuerung von Heizungsanlagen, die Umstellung von Einzelfeuerungen auf Zentralheizungen, die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen oder den Einbau oder Austausch von Lüftungsanlagen. Die Nutzung von Fernwärme und erneuerbaren Energieträgern soll eine besondere Unterstützung erfahren.

Weitere Anreize sind für den Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe bei der Sanierung zu setzen (Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw. unbedenkliche Entsorgung).

Die Vertragsparteien können über die in diesem Artikel aufgezählten Kriterien hinaus noch zusätzliche Kriterien im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes vorsehen.

Zu Art. 6:

Zu Abs. 1:

Unter klimaschädigende halogenierte Gase sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF₆) zu verstehen. Diese von den Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls umfassten Gase weisen je Gewichtseinheit ein besonders hohes Treibhausgaspotential im Vergleich zu CO₂ auf (ca. 1.300- bis 24.000-fach). In verschiedenen Bauprodukten kommen zum Teil noch derartige Gase zur Anwendung (z.B. HFKW in Dämmplatten, Montageschäume etc.). Für alle derartigen Anwendungen bestehen Alternativen, die zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt verfügbar sind. Zudem werden die meisten Anwendungen für HFKW im Wege des

Ordnungsrechts (HFKW-FKW-SF6-Verordnung zum Chemikaliengesetz, BGBl. II Nr. 447/2002) schrittweise vom Markt gedrängt.

Im Rahmen der Förderung kann durch Ausschluss der Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, ein Vorzieheffekt beim Ausstieg der Verwendung erzielt werden. Die Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, wäre demnach ein Förderungsausschlussgrund.

Zu Abs. 2:

In Anlagen, welche mit den Gebäuden in Verbindung stehen (z.B. Wärmepumpen) können klimaschädigende halogenierte Gase weniger leicht vermieden werden, als im Sektor der Baumaterialien. Zudem kann ein Freisetzen der Gase in die Atmosphäre durch Dichtheit des Systems und Absonderung von z.B. Kühlflüssigkeiten bei der Entsorgung weitestgehend vermieden werden. Es sollen aber dennoch im Rahmen der Förderung Anreize gesetzt werden, um den Einsatz von Alternativen zu begünstigen.

Zu Art. 7:

Die Berücksichtigung der Anforderungen und Kriterien nach Artikel 3 bis 5 erfordern entsprechende Bewertungsmodelle, welche eine differenzierte Förderung im jeweils konkreten Fall erlauben. Für den Bereich des Neubaus hat somit das Bewertungsmodell die Mindestanforderungen nach Art. 3 sowie zusätzliche Maßnahmen nach Art. 4 – etwa Einsatz erneuerbarer Energieträger, ökologisch unbedenklicher Baustoffe etc. – zu berücksichtigen. Für den Bereich der Sanierung wären die Anforderungen nach Art. 5 zu berücksichtigen, d.h. z.B. Differenzierung nach erreichtem HWB oder Grad der Verbesserung nach Sanierung, eingesetzten Baustoffen, Maßnahmen bei Haustechnik etc. Durch z.B. Punkte- oder Stufenmodelle sind jeweils attraktive Anreize zu setzen, damit möglichst zahlreiche Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen hinaus gehen, vom Förderungswerber umgesetzt werden.

Zu Art. 8:

Zu Abs. 1:

Die Länder können neben der umfassenden thermisch-energetischen Sanierung im Sinne von Art. 5 weiterhin auch Förderungen für Einzelbauteilsanierungen vorsehen. Die betrifft an der Gebäudehülle insbesondere auch die Fenster.

Weiterhin zulässig sind auch Sanierungsförderungen für andere Zwecke als die thermisch-energetische Verbesserung. Dies betrifft zum einen Maßnahmen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards (z.B. Wohnungszusammenlegungen, Kategorieanhebungen, Aufzugeinbau etc.). Zum anderen wird außer Streit gestellt, dass weiterhin auch Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit „Blocksanierungen“, die eine Aufwertung der unmittelbaren Wohnumgebung nach sich ziehen (z.B. Grünflächen, Kinderspielanlagen etc.), im Rahmen der Sanierungsförderung unterstützt werden können.

Zu Abs. 2:

Für Einzelbauteilsanierungen an der Gebäudehülle sind energetische Mindeststandards festzulegen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen sollen. Dies gilt insbesondere dort, wo der Stand der Technik bereits wesentlich über die baurechtlichen Mindestanforderungen hinaus geht. Es sollen jedoch Förderungen für Einzelbauteilsanierungen derart gestaltet werden, dass klare Anreize für gesamthafte Sanierungen der Gebäudehülle unter optimaler Abstimmung der Einzelmaßnahmen im Sinne des Art. 5 bestehen. Dies bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass Förderungen für Einzelbauteilsanierungen „weniger attraktiv“ zu gestalten wären, als jene für thermisch-energetische Sanierungen im Sinne von Art. 5.

Die Bestimmung bewirkt keinen Förderungsausschluss, wenn etwa (im Einklang mit den Bautechnischen Vorschriften) geringere Anforderungen an den Wärmeschutz auf Grund der Auflagen des Denkmalschutzes erzwungen sind

Zu Art. 9:

Förderungsprogramme, welche die Erneuerung oder Sanierung von Heizungsanlagen zum Zweck haben („Kesseltausch“ oder Erneuerung/Sanierung der gesamten Heizungsanlage), sind so zu gestalten, dass es zu einer wesentlichen Reduktion treibhauswirksamer Gase durch den Betrieb der neuen Anlage im Vergleich zur alten Anlage kommt. Dieses Ziel kann durch Effizienzanehebung der Heizungsanlage bzw. des Kessels, durch Umstellung auf andere Energieträger oder durch eine Kombination aus Effizienzanehebung und Energieträgerwechsel erfolgen.

Bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssystemen hat somit eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien zu erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen. Das bedeutet etwa in der Praxis, dass der Anschluss an vorhandene Fernwärme und der Einsatz erneuerbarer Energieträger bevorzugt zu unterstützen ist. Hinsichtlich Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe, sofern deren Einsatz nach Abwägung der Energieträgeroptionen gerechtfertigt ist, wäre ein klares Signal zu Gunsten moderner Brennwertechnik in Verbindung mit Niedrigtemperatur-Verteilungssystemen zu setzen. Auch in diesem Fall ist eine Differenzierung nach dem Kohlenstoffgehalt der jeweiligen fossilen Brennstoffe vorzunehmen (Erdgas vor Flüssiggas vor Heizöl).

Bei der Umsetzung ist auf die grundsätzlichen Erfordernisse des Immissionsschutzgesetzes-Luft Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung hindert die Vertragspartner nicht, gebietsweise Förderungsrestriktionen für bestimmte Energieformen auf Grund der Anforderungen der Luftreinhaltung gemäß Immissionsschutzgesetz Luft vorzusehen.

Zu Art. 10:

Zu Abs. 1:

Durch regelmäßige Berichtslegung sollen die Vertragsparteien sich gegenseitig über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. In weiterer Folge sind auch alle Anpassungen dieser Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Zumindest alle zwei Jahre – erstmals also spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung – sind die Wirkungen der Maßnahmen zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen

- in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) im geförderten Wohnungsneubau im Vergleich zu einer Periode vor Durchführung der Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung verringert hat;
- wie weit dem Ziel nach Art. 1 Abs. 2, wonach der Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben und dabei insbesondere die thermisch-energetische Sanierung zu begünstigen ist, nachgekommen wird

- in welchem Ausmaß der Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) im Wohngebäudebestand verringert werden konnte und inwieweit dies auf die Sanierungsförderung zurückzuführen ist;
- welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und Energieträger bei Neubau und Sanierung hat.

Im Rahmen der gegenwärtigen Erstellung eines Monitoring-Systems zur Umsetzung der österreichischen Klimastrategie im Wege des Kyoto-Forum (AG Monitoring) wird darauf Bedacht genommen werden, dass im Sinne einer möglichst guten Vergleichbarkeit von Berichtsdaten gemeinsame Indikatoren ausgewählt werden, die entsprechende Aussagekraft im Hinblick auf die oben umschriebenen Berichtsgegenstände haben.

Zu Abs. 2:

Der Bund berichtet in ebenso zweijährigen Abständen über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie. Dazu wird auf die am 18 Juni 2002 vom Ministerrat angenommene „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels (Klimastrategie 2008/2012)“, auf den bezugnehmenden Vortrag an den Ministerrat vom 18. Juni 2002 sowie auf das Regierungsprogramm vom Februar 2003 verwiesen.

Zu Abs. 3:

Die Berichte – insbesondere die Evaluierungsberichte über die Wirkungen der Maßnahmen – bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen der Vereinbarung. Dabei wird auch eine Berücksichtigung des dann geltenden Stands der Technik sowie weiterer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Abl. Nr. L 1 S.65 erfolgen müssen. Vorschläge für künftige Adaptierungen können von jeder Vertragspartei im Wege des Kyoto-Forum eingebracht werden.

Zu Abs. 4:

Berichte der Länder wären an die Abteilung für Klima- und Immissionsschutz des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu richten. Von dort wird die Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien im Wege des Kyoto-Forum übernommen. Bericht des Bundes werden ebenso im Wege des Kyoto-Forums an die anderen Vertragsparteien übermittelt.

Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Verwendungskontrolle gemäß § 4 Abs. 2 Zweckzuschussgesetz 2001 bleiben von den speziellen Berichtslegungspflichten nach dieser Vereinbarung unberührt.

Zu Art. 11:

Zu Abs. 1:

Die Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach den Landesverfassungen und der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mitteilungen der Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen. Es erfolgt eine Verlautbarung der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 2 Z 5 BGBIG im Bundesgesetzblatt II.

Zu Abs. 2:

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes, welches zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung in Geltung steht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln durch die Länder unmittelbar an den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften gebunden ist. Bei allfälliger wesentlicher Reduktion oder Abschaffung der Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder im Wege des Finanzausgleichs, näher geregelt im Zweckzuschussgesetz, wären die Länder nicht mehr in der Lage, den Verpflichtungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang nachzukommen. Nach Abschluss von Finanzausgleichsverhandlungen wäre jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Wieder-In-Kraft-Setzen der Vereinbarung weiter bestehen.

Zu Abs. 3:

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs. 2 kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, solange eine sechsmonatige Kündigungsfrist (somit bis längstens 30 Juni eines jeden Jahres) eingehalten wird. Derartige Kündigungsschreiben sind gem. Art 13 an das Bundeskanzleramt zu richten und werden von dort an alle Vertragsparteien weitergeleitet.

Zu Art. 12:

Die Vertragsparteien haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Vorschriften innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung zu erlassen. Soweit Vorschriften, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind, bereits vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung in Geltung stehen, sind keine weiteren Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Frist von 12 Monaten gilt nicht hinsichtlich der Zielwerte über den maximalen Heizwärmebedarf nach Art. 3 Abs. 1, die ab 1.1.2010 einzuhalten sind. Diesbezügliche Durchführungsvorschriften sind bis längstens 31.12.2009 zu erlassen.

Zu Art 13:

Erklärungen von Vertragsparteien, welche diese Vereinbarung betreffen, sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die Weiterleitungen alle Vertragsparteien vornimmt. Davon ausgenommen sind die speziellen Berichtspflichten nach Art. 10.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen genehmigen.

NÖ Landesregierung

Mag. Wolfgang S O B O T K A
Landesrat

Heidemaria O N O D I
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung